

# Haftung des *redlichen* Bereicherungsschuldners

*Ausgangslage:* Bei der Prüfung des FD „Bösgläubige und redliche Bereicherungsschuldner“ hat sich ergeben, dass B ein redlicher Bereicherungsschuldner des A ist.

**1.** Macht B geltend, dass er nicht mehr bereichert sei (§ 818 Abs. 3)?

**Ja** — Es geht also um einen möglichen **Entfall** der Bereicherung (§ 818 Abs. 3). Da B ein redlicher Bereicherungsschuldner ist, muss die (mögliche) Entreicherung eingetreten sein, *bevor* B von der Bereicherung Kenntnis erlangt hatte oder ihm die Klage zugestellt wurde.

**2.** Ist der Gegenstand, der die *Bereicherung* darstellte (zB Geld, Sache, Recht, Dienstleistung), noch bei B vorhanden?

**Ja** — **3.** Hat der fragliche Gegenstand (die Bereicherung) in *anderer Form* bei B zu einer Vermögensvermehrung geführt, die noch heute besteht? *Beispiele:* B hat das erlangte Geld zur Schuldentilgung eingesetzt. Er hat die erlangte Forderung eingezogen.

Die Bereicherung ist nicht entfallen.

**Nein**, die Bereicherung ist auch nicht mehr indirekt bei B vorhanden. — **4.** Ist B deshalb nicht mehr bereichert, weil er den Vermögensgegenstand **unentgeltlich** einem Dritten zugewendet hat?

**Ja** — **5.** Liegt der ungerechtfertigten Bereicherung ein *gegenseitiger Vertrag* zwischen A und B zugrunde (§ 320), wenn auch ein unwirksamer?

**Nein**, es gilt im Prinzip § 818 Abs. 3. Aber die „Saldotheorie“ fragt:  
**6.** Verlangt B (der sich nach § 818 Abs. 3 auf den Entfall seiner Bereicherung beruft) von A die Herausgabe von *dessen* Bereicherung?

**Ja** — Es gilt im Prinzip die Saldotheorie, aber: **7.** Ist B nicht voll geschäftsfähig oder das Opfer einer arglistigen Täuschung oder eines sittenwidrigen Verhaltens?

**Ja** — **Saldotheorie**  
 Zugunsten dieser geschützten Personen gilt uneingeschränkt § 818 Abs. 3.  
 Es kommt also auf die Bösgläubigkeit des Dritten an.

**Nein**  
 a) Da B von A das zurückfordert, was dieser ungerechtfertigt erlangt hat, verliert er das Recht, sich auf § 818 Abs. 3 zu berufen. Anders gesagt: B kann von A nur dann die Herausgabe von dessen Bereicherung verlangen, wenn er seinerseits seine Bereicherung herausgibt oder Wertersatz leistet.  
 b) Die Werte der beiden Bereicherungen (*vor* dem Wegfall der Bereicherung!) werden saldiert. Nur der Saldo wird ausgeglichen.

**Nein**, kein Entfall der Bereicherung — **8.** Welchen Gegenstand hat B erlangt?

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <p>a) Geld</p> <p>Das Geld ist zurückzuzahlen (§ 812 Abs. 1 S. 1), nebst Zinsen (§§ 818 Abs. 1, 100, 99).</p> <p>Falls mit dem Geld eine Sache gekauft wurde, ist Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2).</p> | <p>b) Eine Sache</p> <p>Die Sache ist herauszugeben (§ 812 Abs. 1 S. 1), ebenso Mietentnahmen (§ 818 Abs. 1). Bei Eigennutzung Wertersatz (§ 818 Abs. 2).</p> <p>Ein Schadensersatzanspruch zB wegen Beschädigung oder wegen Untergangs ist abzutreten (§ 818 Abs. 1).</p> | <p>c) Ein Unternehmen</p> <p>Das Unternehmen (die freiberufliche Praxis) ist zurückzugeben, dazu die Gewinne als Nutzungen (§ 818 Abs. 1), aber nur die üblichen, nicht die durch ungewöhnliche Tüchtigkeit erwirtschafteten.</p> | <p>d) Eine Dienstleistung oder eine Bautätigkeit</p> <p>Da eine Herausgabe nach der „Berschaffenheit des Erlangten“ nicht infrage kommt, ist Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2).</p> <p>Dessen Höhe richtet sich nach dem Wert (Marktwert) der Dienstleistung oder Arbeit, nicht nach der (unwirksamen) Entgeltvereinbarung.</p> |
|---|--|---|--|

Weiter mit Frage 8!